

**Parkplatz neue Realschule (Kurzhaltezone);  
Antrag der CSU/LM/JL/BfL-Fraktion, Fraktion Freie Wähler und Christian Pollner,  
Junge Wähler, Nr. 330 vom 22.02.2022.**

Gremium:	<b>Bausenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>2</b>	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	<b>06.05.2022</b>	Stadt Landshut, den	25.04.2022
Sitzungsnummer:	34	Ersteller:	Müller, Andreas

**Vormerkung:**

Im ursprünglichen Bebauungsplan 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau - an der Fuggerstraße - Teilbereich 1“ ist die im Antrag Nr. 330 erwähnte Fläche (Fl.-Nr. 2430/18, Gemarkung Landshut) als Gewerbegebietsfläche ausgewiesen worden. Durch das Deckblatt Nr. 3 aus dem Jahr 2020 wurde die Fläche als private Verkehrsfläche (Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen) mit Zweckbestimmung Stellplatz umgewidmet, da durch den Bau einer 7-zügigen Realschule nördlich auf Fl.-Nr. 2430/1, Gemarkung Landshut, ein Parkplatzbedarf vor allem für das Personal der Schule entstand.

Zwischenzeitlich wurden Verkaufsverhandlungen für den nicht mehr benötigten Parkplatz des ehemaligen Hitachi-Geländes auf Fl.-Nr. 580 der Gemarkung Altdorf geführt. Dort wären sogar mehr Parkplätze vorhanden als ursprünglich für den Realschulbetrieb berechnet und auf Fl.-Nr. 2430/18 (Gemarkung Landshut) ausgewiesen. Es wird empfohlen den benötigten Teil des Parkplatzes zu erwerben. Die Fläche ist ohnehin durch die 30 m-Schutzabstände der 110 KV-Leitung im Hinblick auf eine mögliche bauliche Nutzung sehr stark eingeschränkt und somit als Parkplatz gut geeignet. Die Benutzung der Parkplätze ist und war zu den Nutzungszeiten der Schule auch ursprünglich nur für die Mitarbeiter der Realschule gedacht. Da die Lehrkräfte auch durch einen Eingang im Norden in das Schulgebäude hineinkommen können, ist der Weg vom Parkplatz auf Fl.-Nr. 580, Gemarkung Altdorf, nur unwesentlich länger als der vom ursprünglich angedachten Parkplatz im Süden. Außerhalb der Schulöffnungszeiten (abends und am Wochenende) kann der Parkplatz grundsätzlich auch für die Nutzer der Sportanlagen zugänglich gehalten werden. Eine Kurzhaltezone für Eltern, die ihre Kinder in die Schule bringen, ist ohnehin unabhängig davon auf öffentlichen Flächen entlang der Fuggerstraße auf Höhe der Fl.-Nr. 2430/18, Gemarkung Landshut, vorgesehen. Auch wenn im Umfeld abends viele Parkplätze frei sein werden, da im umliegenden Gewerbe zu dieser Zeit nur sehr wenige Parkplätze in Gebrauch sind, sollte insbesondere für die außerschulische Nutzung der Sportanlagen ein ausreichendes Parkplatzkontingent in Nähe zur Turnhalle erhalten bleiben. Im vorgesehenen Bebauungsplanänderungsverfahren könnte die westliche Parkierungsreihe erhalten bleiben und die beiden östlichen Parkierungsreihen in eine Gewerbegebietsfläche umgewidmet werden. Allerdings sollte diese Fläche erst veräußert werden, wenn der Erwerb der nördlich der Realschule vorhandenen Stellplätze gesichert ist. Sollte der Erwerb nicht möglich sein, kann im Weiteren der Parkplatz wie geplant auf der Gewerbefläche realisiert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Darstellung für die Fläche mit Fl.-Nr. 2430/18, Gemarkung Landshut, im Vergleich zum Deckblatt 3 wie folgt zu fassen: die private Verkehrsfläche (Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen) mit Zweckbestimmung Stellplatz werden im Bereich der beiden östlichen Parkplatzeihen in Gewerbegebiet umgewidmet. Die Gewerbefläche soll jedoch vorerst nicht an Gewerbeinteressenten veräußert werden, um die Möglichkeiten einer Parkplatzealisierung offen halten zu können.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Lageplan

Anlage 2 - Antrag Nr. 330